

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Robin Fley +49 202 563 4596  robin.fley@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.04.2025
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0416/25</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.06.2025</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>26.06.2025</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.07.2025</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.07.2025</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bebauungsplan 55 – Am Clef – Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung</b>		

### Grund der Vorlage

Nach der Fertigstellung der Arbeiten der WSW am Staubauwerk zum Entlastungssammler Wupper Mitte des Jahres 2025 soll auf der derzeit nicht genutzten Parkplatzfläche Höhne / Diederhofer Straße das geförderte Projekt „Klimagerechte Umgestaltung des St.-Etienne-Ufers“ in Barmen als Bestandteil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Innenstadt Barmen (Dezember 2023, VO/1145/23) realisiert werden. Dafür ist eine Anpassung des geltenden Planungsrecht notwendig.

### Beschlussvorschlag

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Ohrndorf

## **Begründung**

Am 06.02.2025 hat der der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen den Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss für das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplans 55 – Am Clef – gefasst.

Zur Realisierung des geförderten Projektes „Klimagerechte Umgestaltung des St.-Etienne-Ufers“, soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 55 – Am Clef – erfolgen, der für diesen Bereich eine Verkehrsfläche beziehungsweise eine Begrünung innerhalb der Verkehrsfläche festsetzt. Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 auf Grundlage des beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Innenstadt Barmen (August 2019, VO/0195/19) die Änderungen des ISEKs hinsichtlich der Umsetzungszeiträume und Budgetanpassungen (VO/1145/23) beschlossen und somit bereits grundsätzlich einer Durchführung der darin enthaltenen Teilmaßnahmen zugestimmt. Das ISEK ist demnach gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und insoweit auch Anlass dieses Bauleitplanverfahrens.

Aktuell wird der Parkplatz als Fläche für die Baustelleneinrichtung der WSW zum Bau des sog. Wuppersammlers genutzt. Nach Abschluss der WSW-Baumaßnahmen soll der Parkplatz mit seinen 19 Stellplätzen dauerhaft entfallen. Gemäß dem ISEK ist hier eine Aufwertung der Wupper/ Wupperrandbereich mit der Anlegung einer multifunktionalen Grünfläche geplant. Aufgrund des weiterhin guten Parkraumangebotes im Bereich Barmen (Parkhäuser und öffentliche Parkplatzanlagen) hat der Entfall des Parkplatzes, der parallel zum Verfahren am 04.02.2025 im Verkehrsausschuss (VO/1349/24) beschlossen wurde, keine relevanten Auswirkungen auf die Parkraumausstattung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt Barmen. Die Fläche ist nicht als öffentliche Straße gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet worden. Näheres ergibt sich aus der Begründung zur Teilaufhebung in der Anlage 02.

Im Flächennutzungsplan wird der Bereich nordöstlich des St.-Etienne-Ufers als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Teilaufhebung des Durchführungsplanes steht der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Das Verfahren zur Teilaufhebung wurde als Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Aufhebung dient der zügigen Umgestaltung der derzeit nicht genutzten Parkplatzfläche. Das Vorhaben wirkt sich nur unwesentlich auf die Örtlichkeit aus. Von der Möglichkeit, auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wurde daher Gebrauch gemacht.

Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 10.03 bis 11.4.2025 statt. Während dieser Zeit sind keine für das Planverfahren relevanten Stellungnahmen eingegangen, so dass nun der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

